

# **BVGer E-126/2026 vom 3. Februar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-126\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-126_2026)

FR: TAF E-126/2026 du 3 février 2026

IT: TAF E-126/2026 del 3 febbraio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 17**

April 2024 E. 8.1),

E-126/2026 Seite 6 dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen nie versuchte, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen und seine pauschalen Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur mangelnden Schutzfähigkeit nicht zu überzeugen vermögen, dass dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, im Bedarfsfall den Schutz seines Heimatstaates vor nichtstaatlicher Verfolgung auszuschöpfen, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen vorliegend als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach den vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG),

E-126/2026 Seite 7 dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer über ein ausgeprägtes familiäres und soziales Netzwerk in Algerien verfügt, auf das er bereits vor

seiner Ausreise zurückgreifen konnte und er eine fundierte Ausbildung sowie Berufserfahrung vorweisen kann, dass seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach seine Familie sich von ihm abgewendet habe, zu relativieren sind, da er offenbar noch immer Kontakt mit ihr hat und er neben seiner Familie zudem auf sein soziales Netzwerk zurückgreifen kann, dass er in gesundheitlicher Hinsicht ein Augenleiden vorzutrug, jedoch hierzu, trotz Ankündigung, keine medizinischen Unterlagen einreichte, dass der Beschwerdeführer weiter geltend machte, aufgrund von Medikamentenmissbrauchs drogenabhängig zu sein, dass dies, wie bereits zutreffend von der Vorinstanz erläutert, kein Wegweisungsvollzugshindernis darstellt und es ihm zuzumuten ist, in seiner Heimat eine entsprechende Behandlung in Anspruch zu nehmen, dass die Vorinstanz richtigerweise in antizipierender Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen zu den medizinischen Vorbringen verzichtete, da sie nicht geeignet wären, den Ausgang des Verfahrens zu ändern, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner, wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für die Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 47 Abs. 1 AsylG; vgl. BVerGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist,

E-126/2026 Seite 8 dass sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, dass die Begehren als aussichtslos zu erachten sind und damit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gegeben ist, weshalb das entsprechende Gesuch – ungeachtet einer allfälligen Mittellosigkeit – abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer die Kosten – welche praxisgemäss auf Fr. 1'000.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-126/2026 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.